

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushaltsplanentwurf 2015, Beteiligung der Bezirksvertretung nach § 37 GO

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	30.04.2015

Beschluss:

1. Die Bezirksvertretung 1 beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2015 unter Bezug auf die Entscheidung des Rates vom 16.12.2014 in Höhe von 59.200 Euro entsprechend der in der Anlage 1 aufgeführten Tabelle. (§ 37 Abs. 3 GO NRW)
2. Die Bezirksvertretung 1 nimmt den fortgeschriebenen Entwurf des Haushaltsplans 2015 zur Kenntnis.

Begründung:

Am 16.12.2014 wurde der Haushaltsplan-Entwurf 2015 in den Rat eingebracht.

Der Entwurf wurde in die nachfolgenden Gremien, u. a. auch die Bezirksvertretungen, verwiesen. Der Haushaltsplan-Entwurf enthielt zu diesem Zeitpunkt noch pauschale Verbesserungen für das Haushaltsjahr 2015 von 166,7 Mio. Euro, die bis zum Jahr 2018 auf 220,9 Mio. Euro anstiegen. Diese Pauschalen sollten im Rahmen eines Veränderungsnachweises aufgelöst werden.

Vor diesem Hintergrund bot der Hpl.-Entwurf 2015 noch keine ausreichend valide Beratungsgrundlage für die Haushaltsplan-Beratungen gem. § 37 Abs. 4 GO in den Bezirksvertretungen.

Nunmehr sind die Pauschalen im Rahmen der Veränderungsweises 1 (Konsolidierung) aufgelöst und die erforderlichen Anpassungen sachkontenscharf für die Jahre 2015 – 2018 in den Hpl.-Entwurf eingebucht worden. Weiterhin sind die seit der Drucklegung des Hpl.-Entwurfs bekannt gewordenen Fortschreibungen der Ansätze über den Veränderungsnachweis 2 (Verwaltung) – ebenfalls auf Basis der Sachkonten – in den Haushalt eingearbeitet worden. In § 37 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist die Beteiligung der Bezirksvertretungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans geregelt. Dort heißt es:

(3) Die Bezirksvertretungen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können. Die bezirksbezogenen Haushaltsmittel sollen unter Berücksichtigung der Gesamtaufwendungen und Gesamtauszahlungen der Stadt sowie des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben werden.

(4) Die Bezirksvertretungen wirken an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Sie beraten über alle Haushaltspositionen, die sich auf ihren Bezirk und ihre Aufgaben auswirken, und können dazu Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Haushaltspositionen nach Satz 2 und die Haushaltsmittel nach Absatz 1 ist den Bezirksvertretungen eine geeignete Übersicht als Auszug aus dem Entwurf der Haushaltssatzung nach § 80, getrennt nach Bezirken, zur Beratung vorzulegen. Die Übersichten sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

Der fortgeschriebene Entwurf des Haushaltsplans 2015 ist den Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertretern von der Kämmerei zur Verfügung gestellt worden.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 der von der Verwaltung vorgeschlagenen Aufteilung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel von insgesamt 504.000 Euro zugestimmt.

Für die Aufteilung des Gesamtbetrages auf die Bezirke wurde

- je Bezirk ein Sockelbetrag von 15.690 Euro und
- je Einwohner ein Kopfbetrag von 0,35 Euro

zugrunde gelegt.

Auf dieser Basis ergibt sich folgende Mittelverteilung:

Bezirk	Einwohner	Sockelbetrag	je Einwohner	Einwohneranteil	Gesamtbetrag	aufgerundet	
1	124.053	15.690	0,35	43.419	59.109	59.200	€
2	102.221	15.690	0,35	35.777	51.467	51.500	€
3	142.886	15.690	0,35	50.010	65.700	65.700	€
4	104.245	15.690	0,35	36.486	52.176	52.200	€
5	112.737	15.690	0,35	39.458	55.148	55.200	€
6	80.400	15.690	0,35	28.140	43.830	43.900	€
7	109.012	15.690	0,35	38.154	53.844	53.900	€
8	114.790	15.690	0,35	40.177	55.867	55.900	€
9	144.924	15.690	0,35	50.723	66.413	66.500	€
	1.035.268	141.210		362.344	503.554	504.000	€

Auf dieser Grundlage kann die Bezirksvertretung über die sachliche Verwendung entscheiden. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Zweckbestimmungen müssen hinreichend bestimmt sein; pauschale Festlegungen sind unzulässig.
- Es sollte nach Möglichkeit ein Teilplan benannt werden, dem die jeweilige Zweckbestimmung zuzuordnen ist.
- Die Bezirksvertretungen sollen im Rahmen der Beschlussfassung soweit möglich bereits eine Aufteilung nach Ergebnisrechnung (konsumtiver Bereich) und investiver Finanzrechnung (investiver Bereich) vornehmen. Wie bereits in den Vorjahren mitgeteilt, ist eine unterjährige Mittelverschiebung vom investiven in den konsumtiven Bereich haushaltsrechtlich unzulässig. Eine umgekehrte unterjährige Mittelverschiebung vom konsumtiven in den investiven Bereich kann dagegen vorgenommen werden. Durch eine verstärkte Veranschlagung der Mittel im konsumtiven Bereich wird somit die größtmögliche Flexibilität bei der unterjährigen Mittelvergabe gewährleistet.

Anlage